



dbb
beamtenbund
und tarifunion
landesbund
rheinland-pfalz

Adam-Karrillon-Str. 62
55118 Mainz

Postfach 17 06
55007 Mainz

Telefon (06131) 61 13 56
Telefax (06131) 67 99 95

E-Mail : post@dbb-rlp.de

Rundschreiben Nr. 34/2012

An

- a) Mitgliedsgewerkschaften der Landes- und Kommunalbediensteten des dbb rheinland-pfalz
- b) dbb jugend rheinland-pfalz
- c) dbb arbeitnehmervvertretung rheinland-pfalz
- d) dbb landesfrauenvertretung rheinland-pfalz
- e) dbb Bezirks- und Kreisverbände

nachrichtlich

- a) Mitglieder des dbb-Landesvorstandes
- b) dbb Ehrenvorsitzender
- c) dbb Ehrenmitglieder
- d) dbb Kassenprüfer

Mainz, 21.11.2012
he/am

Rechtsschutz gegen „5 x 1 %“-Deckelung von Besoldung und Versorgung

KEIN Antrag nötig!

Zuständiges Finanzministerium stimmt radikaler Verfahrensvereinfachung für den Landesdienst zu

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das zuständige Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz verzichtet aus verfahrensökonomischen Gründen bei der Behandlung von Anträgen bzw. Widersprüchen gegen die „5 x 1 %“-Deckelung von Besoldung und Versorgung in den Jahren 2012 bis 2016 durch das Erste Dienstrechtsänderungsgesetz darauf, dass Nicht-Musterkläger einen (Muster-)Antrag bei der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBV) auf amtsangemessene Alimentation stellen müssen, um ihrer Rechtsposition im Hinblick auf den späteren Musterverfahrensausgang zu erhalten.

Der vom dbb rheinland-pfalz verbreitete Musterantrag braucht von Nicht-Musterklägern also nicht gestellt zu werden.

Hintergrund:

Beamtinnen und Beamte, die anspruchswahrend vom Dienstherr etwas in Bezug auf ihre Besoldung (bzw. Versorgung) fordern wollen, müssen rechtlich gesehen grundsätzlich spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die aus ihrer Sicht nicht korrekte Bezahlung zum ersten Mal erfolgt ist, bei der zuständigen Bezügestelle einen Antrag auf amtsangemessene Bezahlung stellen.

Zeitnahe Geltendmachung nennt man das. Diese Geltendmachung erfolgt üblicherweise schriftlich.

Genau dazu hat der dbb rheinland-pfalz seine Einzelmitglieder kürzlich im Zusammenhang mit der „5 x 1 %“-Deckelung von Besoldung und Versorgung im Landes- und Kommunaldienst infolge des Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung aufgerufen (Vgl. Rundschreiben Nr. 32/2012 vom 26. September 2012 samt Musterantrag).

Gegen die fünf inflationsbereinigten Minusrunden aus dem erwähnten Gesetz bringt die Gewerkschaft nämlich Musterkläger in Stellung in Abstimmung mit dem für das finanzielle Dienstrecht zuständigen Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz.

Der Charme dieser Lösung liegt darin, dass dann alle Nicht-Musterkläger lediglich den erwähnten Musterantrag zu stellen brauchen, denn:

- dieser Antrag wird bei den Bezügestellen direkt als vorverfahrensauslösender Widerspruch gewertet und
- führt zum Ruhen des Vorverfahrens, bis die Musterklagen entschieden sind.

So die bisherige, „kundenorientierte“ Taktik des dbb rheinland-pfalz, die das Finanzministerium und auch die kommunalen Dienstherrn zwischenzeitlich als verfahrensökonomischen Weg bei der „5 x 1 %“-Deckelung mitgegangen sind wie schon so oft in der Vergangenheit bei anderen Rechtsfragen und Massenverfahren im Dienstrecht.

JETZT: Neuer Weg im Landesdienst: (Muster-) Antrag nicht mehr nötig!

Seit Eingang eines entsprechenden Schreibens des Finanzstaatssekretärs am 21. November 2012 ist allerdings klar, dass im Bereich des **Landesdienstes** selbst die an sich rechtlich als üblich und notwendig angesehene (Muster-) Antragstellung für Nicht-Musterkläger überflüssig ist.

Das Finanzministerium hat sich in dem Schreiben bereit erklärt, höchstrichterliche Urteile in den anzustrengenden dbb Musterverfahren jedenfalls zu akzeptieren mit der Folge, dass alle betroffenen Nicht-Musterkläger - also alle Beamtinnen, Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Landesdienst - automatisch am Verfahrensausgang teilhaben, ohne dass es auf eine individuelle Antragstellung zur rechten Zeit ankommt.

Kurz: Sollten die dbb Musterklagen erfolgreich sein und etwa für 2013 eine höhere Linearanpassung als ein Prozent ergeben, so würde diese höhere Anpassung nach einer Gesetzesänderung nicht nur den obsiegenden Musterklägern, sondern allen Landesbeamten zugute kommen.

Das heißt:

Der vom dbb rheinland-pfalz veröffentlichte Musterantrag braucht **nicht** gestellt zu werden.

Jeder Beamte und Versorgungsempfänger im Landesdienst kann den Musterverfahrensengang ruhig abwarten und braucht noch nicht einmal ein Schreiben an die Bezügestelle zu richten.

Zweifelsfälle, in denen Beamte etwa den (Muster-)Antrag erst ganz zum Schluss des Jahres absetzen und dieser erst zu Beginn des neuen Jahres bei der Bezügestelle eingeht, sind somit ausgeschlossen.

Der ZBV wird der Zugang von zahlreichen Anträgen erspart. Die ZBV muss nicht auf Ruhendstellungsgesuche antworten, braucht keine Eingangsbestätigungen zu verschicken und hat es somit viel einfacher als etwa zuletzt beim Verfahren um die eventuelle altersdiskriminierende Besoldung aus den Altersstufen der Besoldungsordnung A.

Erfolg für den dbb:

Zwar hat der dbb rheinland-pfalz in jahrelanger Praxis eine gewisse Routine im Streuen von Musterschreiben und im Hinweisen auf nötige Verfahrensschritte bekommen. Trotz breiter Information und genauer, über die Mitgliedsgewerkschaften multiplizierter Anleitungen kam es aber bei Massenverfahren im finanziellen Dienstrecht immer wieder zu Reibungsverlusten. Jeder kennt das: Da war doch noch etwas, was man vor dem Jahresende erledigen wollte und dann ist Weihnachten vorüber und man muss sich sputen, will man den von der Gewerkschaft gegebenen Rat zur Antragstellung im eigenen Interesse noch befolgen. In der Eile passieren Fehler und schon ist man in der ohnehin oft verwickelten Materie gleich richtig verwickelt. Alles das kann man sich nun in Bezug auf die „5 x 1 %“-Bezahlungsdeckelung im Landesdienst ersparen.

Oft hatte der dbb rheinland-pfalz darauf hingewiesen, dass das Massenverfahrenmanagement einfacher funktionieren müsste. Nun hat das Ministerium der Finanzen ein Einsehen. Es vereinfacht die Teilhabe am Musterverfahrensengang radikal. Das ist im Sinne der Nicht-Musterkläger, das ist im Sinne der Einzelmitgliedschaft des dbb rheinland-pfalz.

Im entsprechenden Schreiben an den dbb rheinland-pfalz heißt es:

„Um das Verfahren einfach und ökonomisch zu gestalten, wird die Landesregierung eine höchstrichterliche Entscheidung für alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter akzeptieren, ganz gleich, ob diese Widerspruch eingelegt haben bzw. einen Antrag auf amtsangemessene Bezahlung gestellt haben oder nicht. Sollte entgegen den Erwartungen der Landesregierung daher höchstrichterlich entschieden werden, dass eine amtsangemessene Bezahlung der rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten in den Jahren 2012 bis 2016 nicht mehr gewährleistet ist, wird die Landesregierung dem parlamentarischen Gesetzgeber empfehlen, eine entsprechende Gesetzeskorrektur unter Berücksichtigung der dann vorgegebenen gerichtlichen Parameter im ausgeurteilten Zeitraum für alle Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger rückwirkend vorzunehmen.“

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass sich die kommunalen Dienstherrn dieser Verfahrensweise anschließen werden. Für den **Kommunaldienst** gilt folglich: Anträge gegen die „5 x 1 %“-Deckelung müssen bis zum 31.12.2012 bei der zuständigen Bezügestelle eingehen, wenn das Jahr 2012 in die Antragstellung „eingepreist“ werden soll. Es schließt sich eine Ruhendstellung durch die kommunalen Dienstherrn an, so Verlautbarungen der Kommunalen Spitzenverbände.

Im Übrigen wird sich zeigen, ob das Land des Gewinns der Musterverfahren so sicher sein kann, wie es nach Verzicht auf die reglementierende zeitnahe Geltendmachung per Antragsschreiben den Anschein hat.

Zeigen wird sich auch, ob die radikale Verfahrensvereinfachung auch in zukünftigen Massenverfahren zum Tragen kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Lilli Lenz
Landesvorsitzende